



**Aktionsbündnis  
„Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“**

Kontakt: [rainer.kuhlen@uni-konstanz.de](mailto:rainer.kuhlen@uni-konstanz.de)



DEUTSCHE INITIATIVE  
FÜR NETZWERKINFORMATION E.V.

Kontakt: [gs@dini.de](mailto:gs@dini.de)

An die

- Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Göttinger Erklärung
- DINI-Mitglieder
- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

4. Dezember 2007

### **Neues Urheberrecht: Einmalige Möglichkeit zur Wahrung von Rechten an eigenen Publikationen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. Januar 2008 tritt der so genannte 2. Korb des novellierten Urheberrechtsgesetzes in Kraft. In diesem hat der Gesetzgeber mit dem neuen § 137I geregelt, dass den Verlagen rückwirkend automatisch die Rechte an seinerzeit unbekanntem Nutzungsarten, so auch an der Online-Verwertung alter Publikationen im Internet, zufallen.

In dem Fall sind Veröffentlichungen vom 1.1.1966 bis 31.12.1994 betroffen, da das Internet ab 1995 eine bekannte Nutzungsart ist. Mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes gilt also: Hat ein Verfasser einem Verlag zwischen dem 1.1.1966 und dem 31.12.1994 ein umfassendes und zeitlich sowie räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht an seinem Werk übertragen, darf der Verlag dieses nun auch im Internet zugänglich machen.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, seine Rechte als Verfasser zu wahren und darüber zu verfügen. Hierzu gibt es zwei Wege, die beide parallel genutzt werden sollten:

1. Der Verfasser überträgt **bis zum 31.12.2007(!)** das Recht zur Online-Verwertung seiner Publikationen aus den Jahren 1966–1994 einer Einrichtung seiner Wahl, zum Beispiel der Bibliothek seiner Institution.
2. Der Verfasser legt sicherheitshalber innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes, d. h. **bis zum 31.3.2008**, bei den Verlagen Widerspruch gegen die Übertragung der früher nicht bekannten Nutzungsarten ein.

Andernfalls fallen dem Verlag automatisch die ausschließlichen Nutzungsrechte zur Online-Verwertung der Publikationen im Internet zu. Um stattdessen die Rechte an den eigenen Publikationen zu wahren und gleichzeitig einen Beitrag zur freien Verfügbarkeit wissenschaftlicher Informationen im Sinne von „Open-Access“ zu leisten, empfehlen wir, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ihren zuständigen Bibliotheken das einfache Nutzungsrecht zur Online-Publikation der Veröffentlichungen aus den Jahren 1966–1994 auf einem Dokumenten-Server im Internet übertragen.

Diese Art der Rechteübertragung ermöglicht es den Verfassern auch, einfache Nutzungsrechte zur Online-Publikation im Internet noch an andere Dritte zu übertragen resp. sie selbst wahrzunehmen.

Musterbriefe zur Übertragung eines einfachen Nutzungsrechtes an eine Bibliothek sowie zur Einlegung eines Widerspruchs bei Verlagen finden Sie in den Anlagen. Weitere erläuternde Informationen, inkl. einer Erklärung des Datums 31.3.2008 finden Sie auch unter <http://www.urheberrechtsbueundnis.de/docs/Rundbrief1207.html>

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Rainer Kuhlen  
Sprecher des Aktionsbündnisses

Manfred Stross  
Vorstandsvorsitzender des DINI e.V.

### **Anlage 1: Anschreiben zur Übertragung der einfachen Nutzungsrechte an Ihre Bibliothek**

(Ein analoges Schreiben wird so auch von der Helmholtz-Gemeinschaft ihren Wissenschaftlern empfohlen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übertrage ich [Bibliothek Ihrer Institution] ein einfaches Nutzungsrecht zur Online-Publikation im Internet aller meiner in der Zeit vom 1.1.1966 bis 31.12.1994 erschienenen Publikationen.

Mit freundlichen Grüßen

### **Anlage 2: Anschreiben an ihre Verlage**

(Ein analoges Schreiben wird so auch von der Deutschen Forschungsgemeinschaft empfohlen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den in der vom Bundestag verabschiedeten Gesetzesnovellierung vorgenommenen Änderungen in § 31a UrhG „Verträge über unbekannt Nutzungsarten“ und in § 1371 UrhG „Übergangsregelung für neue Nutzungsarten“ bin ich nicht in jeder Hinsicht einverstanden. In dem Gesetz wird mir aber in § 1371, Abs. 1, Satz 1 und 2 ein Widerspruchsrecht gegen die Übertragung der Nutzungsrechte auch für Nutzungsarten, die zum damaligen Zeitpunkt noch unbekannt waren, eingeräumt.

Dieses Widerspruchsrecht nehme ich hiermit wahr. Dieser Widerspruch gilt für alle meine Publikationen, deren Nutzungsrechte ich Ihnen zur Veröffentlichung in ihrem Verlag eingeräumt habe.

[Optional zusätzlich möglich: Gleichzeitig übertrage ich Ihnen ein einfaches Nutzungsrecht zur Online-Publikation im Internet für alle meine bei Ihnen erschienen Publikationen.]

Sollten Sie die Nutzungsrechte, die ich Ihnen damals eingeräumt habe, an einen Dritten übertragen haben, bitte ich um eine unverzügliche Mitteilung, wie es mir der § 1371, Abs. 2 UrhG zusichert, an wen die Rechte veräußert worden sind. Ich bitte um Bestätigung meines Widerspruchs für jede einzelne Publikation.

Mit freundlichen Grüßen